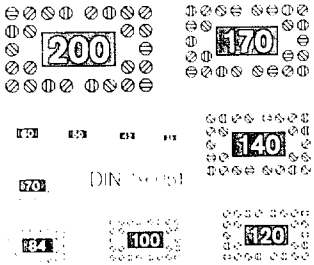

Satzungen

des Unterstützungsvereins der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen

SW 68

A 96 - 05532

Satzungen

des Unterstützungsvereins der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen

A 96 - 05532

Name und Aufgaben des Vereins

§ 1

[1] Für den Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ist im Anschluß an diesen und mit dem Sitz in Berlin unter dem Namen

„Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen"

eine Vereinigung gebildet.

[2] Aufgabe dieser Vereinigung ist es, die im Verband tätigen Personen bei ihnen während dieser Tätigkeit etwa zustoßenden Unfällen und ihren Folgen und die im Deutschen Metallarbeiter-Verband gegen Lohn oder Gehalt Angestellten sowie den aus den Verbandsdiensten ausgeschiedenen freiwillig weiterzahlenden Mitgliedern im Falle des Eintritts ihrer Dienstuntauglichkeit infolge Invalidität oder Alter sowie im Falle ihres Ablebens deren Hinterbliebene zu unterstützen.

§ 2

Der Zweck soll erreicht werden:

1. Durch Gewährung einer Unterstützung an Mitglieder, die durch einen infolge ihrer Verbandstätigkeit ihnen zustoßenden Unfall einen Nachteil an ihrer Gesundheit erlitten haben; und an solche, für die eine dauernde Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit als Folge eines derartigen Unfalls zurückbleibt.
2. Durch Gewährung einer angemessenen Hilfe an die Hinterbliebenen solcher Mitglieder, deren Tod durch einen bei Ausübung ihrer Verbandstätigkeit ihnen zustoßenden Unfall oder als Folge eines solchen eingetreten ist.

3. Durch Gewährung einer Beihilfe an solche Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieses Statuts zu festen Beiträgen an den Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen verpflichtet sind, wenn sie infolge von Invalidität oder Alter ihren dienstlichen Obliegenheiten nicht mehr nachkommen können.

4. Durch Gewährung einer Beihilfe an die Hinterbliebenen verstorbener nach diesem Statut zu festen Beiträgen verpflichteter Mitglieder.

5. Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, durch Gewährung etwaiger Mittel zur Einleitung und Durchführung eines Heilverfahrens an solche Mitglieder, deren Gesundheit infolge angestrengter Verbandstätigkeit in solchem Maße angegriffen ist, daß ein dauernder Nachteil für sie daraus zu befürchten ist, in den Fällen, wo die gesetzlichen Versicherungs- und die im Deutschen Metallarbeiter-Verband für solche Zwecke vorgesehenen Unterstützungseinrichtungen nicht ausreichen.

Umfang des Vereins

§ 3

[1]Der Verein umfaßt beitragsfreie und beitragzahlende Mitglieder.

[2]Beitragsfreie Mitglieder sind diejenigen im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Nebenamt, ohne ein festes Gehalt dafür zu beziehen, ausüben, also die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, der Bezirkskommissionen, der Ortsverwaltungen, die im Nebenamt ihre Tätigkeit ausübenden Beitragssammler und Unterkassierer, die Branchen- und örtlichen Bezirksführer, die Vertrauensleute, die Delegierten zu Verbandstagen und Verbandskonferenzen und sonstige durch im Statut des Metallarbeiter-Verbandes vorgesehene Wahlen oder Ernennungen beauftragte Mitglieder während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

[3]Beitragzahlende Mitglieder sind die im festen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder, also die besoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Bezirksleiter, die Bezirkssekretäre, die Geschäftsführer, die besoldeten Mitglieder der Ortsverwaltungen, die Beamten der Hauptverwaltung und Ortsverwaltungen, die besoldeten Beitragssammler und Unterkassierer und alle sonstigen Angestellten des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, die ihre Tätigkeit gegen festes Gehalt als Hauptberuf ausüben sowie aus Verbandsdiensten Ausgeschiedene, denen das Recht der Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 vom Vorstand des Unterstützungsvereins zugestanden wurde.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 4

[1]Die Mitgliedschaft für beitragsfreie Mitglieder im Unterstützungsverein beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit für den Deutschen Metallarbeiter-Verband und endet auch mit dem Zeitpunkt des Rücktritts von dieser.

[2]Für beitragzahlende Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit ihrer Anstellung im Deutschen Metallarbeiter-Verband. Angestellte, welche bei ihrer Anstellung das 50. Lebensjahr überschritten haben, können nur dann Mitglied werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie ehrenamtlich eine zehnjährige verantwortliche Tätigkeit für den Verband ausgeübt haben und nach ärztlichem Gutachten Bedenken gegen die Aufnahme nicht bestehen. Der Vorstand kann solche Angestellte bis zum 55. Lebensjahr als Mitglied aufnehmen.

[3]Die Aufnahme in die Mitgliedschaft mit Beitragsverpflichtung geschieht durch Beschluß des Vorstandes auf eine besondere schriftliche Erklärung des Beitretenden hin, die gleichzeitig Vereinbarungen über die Regelung des Einzuges der Beiträge enthält. Mit Abgabe dieser Erklärung erkennt der Beitretende das Statut des Unterstützungsvereins der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen sowie die Regelung des Beitragseinzugs für sich in allen Punkten als rechtsverbindlich an.

[4] Als Ausweis über die Mitgliedschaft im Verein dient bei beitragsfreien Mitgliedern die Bestätigung durch die Ortsverwaltung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes oder das Mandat, bei beitragzahlenden Mitgliedern die Beitragsquittung.

[5] Aus Verbandsdiensten ausgeschiedene Mitglieder können, wenn sie im Unterstützungsverein des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes bereits unterstützungsberechtigt sind, durch Weiterzahlung der Beiträge der Gehaltsgruppe, der sie zuletzt angehörten, nebst zwei vom Hundert dieses Gehalts, die Mitgliedschaft im Unterstützungsverein fortsetzen, wenn sie

1. in ihrer neuen Stellung für sich und ihre Angehörigen keine Versorgung erhalten können;
2. nicht in die Dienste einer gegnerischen Organisation treten;
3. nicht freiwillig in private Dienste treten.

[6] An Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft erhalten aus dem Unterstützungsverein ausscheidende Mitglieder ihre persönlich eingezahlten Beiträge unverkürzt, jedoch unverzinst zurückerstattet, sofern ihr Ausscheiden nicht durch Ausschließung aus dem Deutschen Metallarbeiter-Verband oder aus dem Unterstützungsverein wegen Veruntreuung erfolgt ist. Eine Rückzahlung der Beiträge von 50 Prozent erfolgt, wenn das ausscheidende Mitglied in eine pensionsberechtigte Stellung eintritt, bei der die Dienstzeit im Verband ganz oder teilweise ohne besondere Beitragsleistung zur Anrechnung kommt.

[7] Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung nachgesucht und erhalten zu haben, verliert nach erfolgter ergebnisloser Mahnung seine Rechte im Unterstützungsverein.

§ 5

Die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Unterstützungsverein kann nur aus den gleichen Gründen wie die Ausschließung aus dem Deutschen Metallarbeiter-Verband durch den Vorstand des Unterstützungsvereins erfolgen.

Aufbringung der Mittel

§ 6

[1] Die Aufbringung der Mittel erfolgt:

a) Durch Jahresbeiträge des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Höhe von vier vom Tausend des Nennwertes verkaufter Beitragsmarken.

b) Durch Monatsbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder in Höhe von sechs vom Hundert des jeweils vom Verbandstag bezw. im Auftrag des letzteren durch die hierfür bestimmten Verbandsorgane festgesetzten Gehalts in Gruppe 1 bis 350 Mk., in Gruppe 2 bis 400 Mk., in Gruppe 3 bis 450 Mk., in Gruppe 4 bis 500 Mk., in Gruppe 5 bis 550 Mk., in Gruppe 6 bis 600 Mk.

c) Durch Kapitalzinsen.

d) Durch etwaige Zuwendungen, Geschenke und dergleichen.

[2] Ein bezugsberechtigtes Mitglied, das in eine geringere Gehaltsstufe versetzt wird, kann den Beitrag der höheren Gehaltsstufe zahlen.

[3] Die Einziehung der Beiträge von den dazu verpflichteten Mitgliedern erfolgt monatlich bei Zahlung des Gehalts durch die Stelle, von der das Mitglied sein Gehalt bezieht. Diese hat die einkassierten Beiträge an den Vorstand des Unterstützungsvereins allmonatlich abzuliefern. Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, haben ihre Beiträge nach Verständigung mit dem Vorstand allmonatlich direkt oder durch die zuständige Ortsverwaltung an die Kasse des Unterstützungsvereins einzusenden. Die Beitragszahlung wird durch alljährliche Aufrechnung bestätigt.

[3] Sinkt der Vermögensstand unter den dreifachen Betrag der letzten Jahresausgaben, so sind die Beträge unter 1a um 1 vom Tausend, unter 1b um 1 vom Hundert des der Berechnung zugrunde gelegten Gehalts zu erhöhen. Mit der gleichen Erhöhung ist in jedem folgenden Jahre fortzufahren, bis die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen. Hat der Vermögensstand die fünffache Höhe der Jahresausgaben wieder erreicht, so sind die erhöhten Beiträge nach und nach bis auf normale Höhe herabzusetzen, bis die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben um ein Geringes übersteigen.

Eintritt und Erlöschen von Leistungen

§ 7

Die im Verein vorgesehenen Leistungen kommen in Betracht:

a) bei Unfällen während der Verbandstätigkeit mit dem Tage der Aufnahme dieser;

b) bei Außerdienststellung wegen Invalidität oder Alters nach fünfjähriger Mitgliedschaft im Verein;

c) beim Todesfall als Hinterbliebenen-Versorgung nach fünfjähriger Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung des Verstorbenen.

§ 8

[1]Die Leistungen des Vereins kommen in Wegfall:

a) durch freiwilligen Austritt aus dem Unterstützungsverein oder durch Entlassung aus dem Verbandsdienst, wenn dieselbe durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Als grobes Selbstverschulden gilt Untreue und sonstige gegen den Deutschen Metallarbeiter-Verband und seine Bestrebungen gerichtete Handlungen, die die Ausschließung aus dem Verband nach dessen Statuten nach sich gezogen hat;

b) bei Witwen durch Wiederverheiratung oder Eintritt in ein der Ehe gleichgeartetes Verhältnis;

c) bei Waisen nach beendeter Lehrzeit, spätestens mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

[2]Bei gleichzeitigem Bezug von Gehalt oder Lohn oder Unterstützung aus anderen Kassen oder aus der Sozialversicherung oder Ruhegeld von anderer Stelle und Beihilfe aus dem Unterstützungsverein kommen die betreffenden Bezüge auf diese Beihilfe zur Anrechnung.

Leistungen des Vereins

A. An alle Mitglieder

§ 9

[1]Die bei Unfallschäden zu gewährende Unterstützung kann bestehen:

a) bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit in Bestreitung der Kosten des Heilverfahrens und einer Unterstützung während der Erwerbsunfähigkeit;

b) bei dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in einer nach dem Grade der Beeinträchtigung zu bemessenden Beihilfe;

c) bei durch den Unfall verursachtem Tode in einer Beihilfe an die Hinterbliebenen.

[2]Bei vorübergehender Erwerbslosigkeit als Unfallfolge wird nur dann die unter a angegebene Unterstützung gewährt, wenn das erwerbslose Mitglied keinerlei Bezüge aus den gesetzlichen Versicherungen oder den im Deutschen Metallarbeiter-Verband bestehenden ähnlichen Einrichtungen hat, wenn sich diese Unterstützungseinrichtungen als unzureichend erweisen oder das Mitglied infolge des Unfalls kein Gehalt oder keinen Lohn mehr bezieht.

[3]Die unter b vorgesehenen Unterstützungen werden nur in den Fällen gewährt, wo seitens des Mitglieds nachweislich durch den Unfall eine Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Die Unterstützung richtet sich nach dem Grade der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und den örtlichen Verhältnissen. Sie darf bei völliger Erwerbsunfähigkeit die folgenden Hundertsätze des am Fälligkeitstage der Unterstützung geltenden Tariflohns der Berufsgruppe, welcher das verletzte Mitglied angehört, nicht übersteigen. Bei einer Mitgliedschaftsdauer im DMV bis 5 Jahre 60 vH, steigend mit jedem Jahr um 1 vH bis 80 vH bei 25jähriger Mitgliedschaft.

[4]Die unter c vorgesehenen Unterstützungen können nur an die Hinterbliebenen in den Fällen gewährt werden, wo der Verstorbene auch tatsächlich den Unterhalt derselben ganz oder größtenteils bestritten hat. Auch hier richtet sich die

Beihilfe nach den vorhandenen Verhältnissen und darf acht Zehntel des Betrages nicht übersteigen, welchen das verstorbene Mitglied bei voller Invalidität aus dem Unterstützungsverein bezogen haben würde.

[5]Von der Beihilfe an Hinterbliebene entfällt die Hälfte auf den hinterbliebenen Ehegatten und je ein Zehntel auf jedes hinterlassene Kind. Sind oder werden die Kinder elternlos, so erhöhen sich ihre Bezüge innerhalb der Gesamtgrenze auf das Doppelte.

[6]Bezüge, die der Verletzte oder dessen Hinterbliebenen aus anderen Kassen oder aus der Sozialversicherung beziehen, werden auf die Beihilfe des Unterstützungsvereins angerechnet, die Erwerbslosen- und Invalidenunterstützung des Verbandes kommt während der Bezugszeit dieser Unfallbeihilfe in Wegfall.

[7]Im übrigen gelten auf die Hinterbliebenen bei Unfällen die Bestimmungen des § 13 Ziffer 5, 6 und 7.

§ 10

Die in § 2 Abs. 5 vorgesehene Beihilfe zu den Kosten eines Heilverfahrens kann nur in besonderen Fällen solchen Mitgliedern gewährt werden, die dem Deutschen Metallarbeiter-Verband mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören und für denselben eine mehrjährige intensive Tätigkeit entwickelt haben. Die Gewährung der Beihilfe tritt nur auf Antrag ein, der bei derjenigen Stelle, in deren Auftrag der Antragsteller zuletzt tätig war, einzureichen ist.

B. An beitragzahlende Mitglieder

§ 11

[1]Die Höhe der Bezüge der beitragzahlenden Mitglieder oder ihrer Angehörigen richtet sich nach dem Durchschnittsgehalt, das sich aus der Beitragsleistung der letzten zehn Dienstjahre ergibt. Die Berechnung der Beihilfe bis zum September 1938 erfolgt nach der Beitragsleistung ab **1. September 1928.** — Ein Mitglied, das in eine niedere Gehaltsklasse versetzt wird, kann die Beiträge der bisherigen Gehaltsklasse weiterzahlen.

[2]Den durch den Deutschen Metallarbeiter-Verband von zu ihm übertretenden Vereinen übernommenen Angestellten können bei einem Übertritt von einem ähnliche Zwecke verfolgenden Verein zum Unterstützungsverein des DMV nur dann im bisherigen Verein geleistete Beiträge in Beiträge des Unterstützungsvereins umgerechnet werden, wenn

a) der Antrag zum Übertritt innerhalb eines Jahres beim Vorstand eingeht;
b) der Vorstand den Übertritt genehmigt;
c) der Betrag, der im früheren Verein geleisteten Beiträge beim Übertritt eingezahlt wird.

[3]Die Wartezeit für alle Bezüge beträgt fünf Jahre.

§ 12

[1]Die Beihilfe im Alter oder bei Invalidität beträgt nach Ablauf einer fünfjährigen Mitgliedschaft und einer Beitragsleistung von 60 Monaten 30 vH des im § 11 Ziffer 1 benannten Gehalts. Sie steigt nach Ablauf jedes weiteren Beitragsjahres um 4 vH bis 50 vH bei einer Beitragsleistung von 120 Monaten, dann um 2 vH bis zum Höchstbetrag von 80 vH. Bei gleichzeitigem Bezug von Gehalt oder Lohn oder Unterstützung aus der Reichsversicherung oder Ruhegeld von anderer Stelle und Beihilfe aus dem Unterstützungsverein kommen die betreffenden Bezüge auf diese Beihilfe zur Anrechnung, soweit sie nicht eine Selbst- oder Zusatzversicherung betreffen.

[2]Monate einer im Dienste der Arbeiterbewegung erlittenen Inhaftierung sowie Kriegsdienstmonate gelten, wenn die Mitgliedschaft im Unterstützungsverein des DMV bereits bestand und Gehalt nicht bezogen wurde, als Beitragsmonate.

[3]Die Beihilfe im Alter und bei Invalidität kann nur nach Außerdienststellung nach Beendigung des Gehaltsbezuges gewährt werden.

[4]Die Außerdienststellung kann erfolgen:

a) Auf Antrag des Mitgliedes.
b) Auf Antrag derjenigen Stelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, bei der das Mitglied beschäftigt ist.
c) Auf Veranlassung des Vorstandes oder Ausschusses des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

[5] Die Außerdienststellung kann eine zeitig begrente oder dauernde sein.

[6] Eine zeitig begrenzte Außerdienststellung kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Dienst über ein halbes Jahr hinaus infolge Krankheit nicht hat versehen können und nach Ablauf dieser Zeit noch dienstuntauglich ist.

[7] Eine dauernde Außerdienststellung kann erfolgen:

a) wenn das betreffende Mitglied wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist, oder

b) nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, wenn es durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist;

c) wenn es durch Krankheit über ein halbes Jahr von der Ausübung seines Dienstes abgehalten worden ist und seine Invalidität ärztlich festgestellt oder von der Reichsinvaliden- oder Angestelltenversicherung anerkannt worden ist.

§ 13

[1] Die Beihilfe an hinterbliebene Angehörige von verstorbenen beitragzahlenden Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Unterstützungsverein angehörten und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, darf acht Zehntel der Beihilfe nicht übersteigen, welche der Verstorbene im Alter oder bei Invalidität nach § 12 Abs. 1 aus dem Unterstützungsverein bezogen haben würde.

[2] Von der Beihilfe [illegible] Hinterbliebene entfallen auf die Witwe die Hälfte und auf jedes Kind ein Zehntel des in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrags.

[3] Sind oder werden die Kinder elternlos, so erhöht sich die Beihilfe für jedes Kind auf zwei Zehntel, jedoch im ganzen nicht über den Höchstbetrag der Beihilfe an Hinterbliebene.

[4] Stirbt ein Mitglied vor Beendigung der fünfjährigen Wartezeit, so werden den Hinterbliebenen auf Antrag die von dem verstorbenen Mitglied geleisteten Beiträge als einmalige Abfindung zurückerstattet.

[5] Die Beihilfe wird nur an die von einem verstorbenen Mitglied hinterlassene Witwe und seine Kinder gewährt, wenn diese in einem Fürsorgeverhältnis zu dem Verstorbenen gestanden haben. Einer Witwe gleichzuachten ist diejenige Person, die in einem der Ehe gleichgearteten Verhältnis zu dem Verstorbenen dauernd gestanden hat. Andern Angehörigen, die in einem Fürsorgeverhältnis zu dem Verstorbenen standen, kann nur mit Genehmigung des Vorstandes Beihilfe an Hinterbliebene in Höhe des für Kinder geltenden Satzes gewährt werden.

[6] Ein Anspruch auf Witwen- oder Waisenbeihilfe ist nicht gegeben, wenn ein Mitglied während eines etwaigen Siechtums oder einer Krankheit eine Ehe eingeht und dies nach dem Dafürhalten des Vorstandes deshalb geschah, um der hinterbliebenen Ehefrau den Bezug einer Beihilfe zu verschaffen.

[7] Geht ein Mitglied, das bereits die Invaliden- oder Altersbeihilfe bezieht, eine Ehe ein, so besteht ein Anspruch auf die Hinterbliebenenunterstützung nicht.

[8] Die Witwenbeihilfe kann bei einem erheblichen Altersunterschied zwischen der Witwe und dem verstorbenen Ehemann gekürzt werden. Die Kürzung beginnt mit 5 vH bei einem Altersunterschied von 15 Jahren. Sie steigt mit jedem weiteren Jahr der Altersdifferenz um weitere 5 vH bis zu einer Höchstkürzung von 50 vH. Von der Kürzung kann Abstand genommen werden, wenn die Ehe zehn Jahre oder länger bestand.

[9] Hatte die Ehe eine Dauer von weniger als fünf Jahren, so wird eine Kürzung der Witwenbeihilfe auch dann vorgenommen, wenn ein Altersunterschied von weniger als 15 Jahren vorhanden war. Die Kürzung beträgt dann bei vierjähriger Ehe 10 vH, bei dreijähriger 20 vH, bei zweijähriger 30 vH, bei einjähriger 40 vH und bei einer Ehe von weniger als einem Jahr 50 vH. Von dieser Regel kann Abstand genommen werden, wenn versorgungsberechtigte Kinder im Sinne dieses Statuts vorhanden sind.

[10] Liegt sowohl der zur Kürzung berechtigende Altersunterschied wie die zur Kürzung berechtigende Ehedauer vor, so erfolgt die Kürzung nach dem sich bei der Berechnung ergebenden höheren Satz.

Anträge

A. Auf Leistungen für alle Mitglieder

§ 14

[1] Wünscht ein Mitglied bei einem Unfall oder bei aus einem solchen sich ergebenden Folgen Unterstützung, so hat es dies an die Ortsverwaltung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, bei der es als Mitglied angemeldet ist, unter genauer Schilderung des Sachverhaltes und Nachweis des Zusammenhanges des Unfalles mit der Verbandstätigkeit, sofort, spätestens jedoch innerhalb acht Tagen nach dem Unfalltag oder bei Unfallfolgen nach ihrer Wahrnehmung oder Feststellung zu melden und einen Antrag bezüglich der Art und Höhe der Unterstützung zu stellen. Eine spätere Meldung ist nur zulässig, wenn das Mitglied nachweisbar durch vollständige Hilflosigkeit an einer rechtzeitigen Meldung verhindert war. Wird das Mitglied bei dem Unfall getötet, so ist auch hier möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb acht Tagen unter genauer Angabe des Sachverhalts und Nachweis des Zusammenhanges des Unfalles mit der Verbandstätigkeit Meldung an die zuständige Ortsverwaltung zu machen.

[2] Die Ortsverwaltung hat die gestellten Anträge nebst den darauf bezüglichen Beweismitteln oder der Angabe solcher umgehend an den Vorstand des Unterstützungsvereins einzureichen und sich gutachtlich über den Sachverhalt sowie die von dem verletzten Mitglied oder dessen Hinterbliebenen gestellten Anträge zu äußern. Besonders hat sie darauf zu achten, daß das betreffende Mitglied nur Tatsachen berichtet. Das Mitgliedsbuch des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sowie ein Ausweis über die für denselben zur Zeit des Unfalles von dem Verletzten entwickelte Verbandstätigkeit sind dem Antrag auf Unterstützung ebenfalls beizufügen.

§ 15

Die im § 2 Abs. 5 und § 10 vorgesehene Beihilfe zu den Kosten eines Heilverfahrens kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muß eine genaue Schilderung der bisherigen Verbandstätigkeit des Antragstellers und auch Anhaltspunkte für den Zusammenhang des zerrütteten Gesundheitszustandes mit der entwickelten Verbandstätigkeit enthalten. Ebenso ist die Möglichkeit der Wiederherstellung des Antragstellers durch Heilstättenbehandlung und die Notwendigkeit derselben durch ärztliches Gutachten zu belegen und ein ungefährer Voranschlag über die Kosten und die Dauer der Behandlung nebst dem Verbandsmitgliedsbuch einzureichen. Nach erfolgter Prüfung und Hinzufügung des Prüfungsvermerks durch die Stelle, in deren Auftrag der Antragsteller zuletzt tätig war, ist der Antrag dem Vorstand des Vereins zu übermitteln.

B. Auf Leistungen für beitragzahlende Mitglieder

§ 16

[1] Ein Antrag auf Außerdienststellung kann seitens des betreffenden Mitglieds nur bei der Stelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes angebracht werden, von der das betreffende Mitglied sein Gehalt bezieht.

[2] Der Antrag muß eine Darlegung des Sachverhalts und eine ausreichende Begründung enthalten sowie von der Stelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, bei der der Antragsteller zurzeit beschäftigt ist, mit einem Prüfungsvermerk versehen sein. Der Prüfungsvermerk hat sich auf die im Antrag gemachten Angaben und die Begründung zu erstrecken. Dem Antrag sind ferner Ausweise über die Person, das Beschäftigungsverhältnis, die Höhe des Gehalts, die Beschäftigungsdauer des Antragstellers im Deutschen Metallarbeiter-Verband, das Mitgliedsbuch des Verbandes sowie der Ausweis über die in den Unterstützungsverein geleisteten Beiträge und ein ärztliches Gutachten beizufügen. Letzteres entfällt bei Außerdienststellung wegen Alter.

[3] Anträge auf Gewährung von Unterstützungen (Beihilfen) sind an den Vorstand des Unterstützungsvereins einzureichen und ist ihnen neben dem Nachweis über die bisherige Beschäftigung und das Alter die diesbezügliche Entscheidung der Instanzen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes über die Außerdienststellung beizufügen.

§ 17

[1] Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe an Hinterbliebene muß neben der Mitteilung von dem erfolgten Tode auch Angaben über den Zeitpunkt und die Ursache desselben sowie die Zahl, das Verwandtschafts- oder sonstige Verhältnis zu dem Verstorbenen und die Personalien der Hinterbliebenen enthalten.

[2] Zuständig für die Einreichung des Antrags ist die Stelle, wo das verstorbene Mitglied zuletzt beschäftigt war. Diese hat den Antrag zu prüfen, mit einem Prüfungsvermerk und Auskunft über die Höhe des Gehaltes des Verstorbenen zu versehen und den Antrag unter Beifügung des Mitgliedsbuchs des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der amtlichen Sterbeurkunde des verstorbenen Mitglieds sowie den Ausweis über die in den Unterstützungsverein geleisteten Beiträge beim Vorstand des Unterstützungsvereins einzureichen. Das gleiche gilt von Anträgen Hinterbliebener, verstorbener beitragzahlender Mitglieder auf Rückerstattung der Beiträge dieser.

Verpflichtung zur Auskunfterteilung

§ 18

Bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen sind die Antragsteller zur Erteilung jedweder Auskunft über ihre Lage und ihren Zustand und bei ihren Angaben zu größter Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Sie haben sich auch etwaigen für notwendig erachteten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen und etwaigen Einladungen zu persönlicher Aussprache Folge zu leisten. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

Erledigung der Anträge

§ 19

[1] Die Erledigung der eingereichten Anträge auf Außerdienststellung der Verbandsbeamten erfolgt, mit Ausnahme der Anträge auf Außerdienststellung von Beamten, deren Wahl auf dem Verbandstag des

Deutschen Metallarbeiter-Verbandes geschieht, durch Beschluß des Vorstandes dieses Verbandes. Die Außerdienststellung von auf dem Verbandstag gewählten Beamten kann nur durch den Vorstand und Ausschuß gemeinsam beschlossen werden.

[2] Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuß und gegen dessen sowie die gemeinsamen Entscheidungen des Vorstandes und Ausschusses solche an den Verbandstag des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zulässig.

[3] Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen seit erhaltenem Bescheid.

§ 20

[1] Die Erledigung von Anträgen aller Art erfolgt durch den Vorstand des Unterstützungsvereins, dem die Anträge einzureichen sind.

[2] Die Entscheidungen über eingereichte Anträge können in Annahme, in teilweiser Bewilligung, in Ablehnung oder in Anordnung erneuter Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhaltes bestehen. Über jede Entscheidung ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Im Falle der Genehmigung des Antrags muß der Bescheid Angaben über die Höhe der Bewilligung, die Zeit des Beginns des Unterstützungsbezugs, die Abhebungsfristen und Abhebungsstelle, die Dauer des Unterstützungsbezugs und etwa notwendige Kontrollvorschriften enthalten.

Auszahlung bewilligter Leistungen

§ 21

[1] Die Auszahlung der im Statut vorgesehenen Unterstützungen erfolgt auf Rechnung des Unterstützungsvereins und nach Anweisung seines Vorstandes durch die Ortsverwaltung derjenigen Verwaltungstelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, bei der das Mitglied angemeldet ist, allmonatlich oder wöchentlich im voraus. Die Quittungen über die nach Anweisung des Vorstandes zu Lasten des Unterstützungsvereins verauslagten Beträge sind spätestens bis zum 15. des in Frage kommenden Monats zurückzusenden, damit dieselben rechtzeitig den Verwaltungsstellen

aus Mitteln des Unterstützungsvereins zurückerstattet werden können. Unterstützungsempfänger außerhalb des Bereichs einer Verwaltungsstelle erhalten ihre Bezüge direkt vom Vorstand des Unterstützungsvereins durch die Post zugesandt.

[2] Die mit der Auszahlung etwaiger Bezüge beauftragte Stelle ist verpflichtet, sich vor der Auszahlung über die Identität des Empfängers zu vergewissern. Zu diesem Zwecke ist sie berechtigt, dem Empfänger die Erbringung dieses Nachweises zur Pflicht zu machen. An Orten, die nicht zum Bereich einer örtlichen Verwaltungstelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes gehören, muß dies geschehen.

Dauer des Bezugs, Änderung in den Verhältnissen

§ 22

[1] Eine bewilligte Unterstützung gilt nur für die Dauer des Zustandes, für den sie festgesetzt wurde. Treten in diesem Zustand Änderungen ein, so hat, sofern es sich nicht um Empfänger von einer Beihilfe im Alter handelt, auch eine andere Festsetzung der Bezüge stattzufinden. Auf eine bestimmte Zeit genehmigte Unterstützungen können nur für diese Zeit bezogen werden. Wird dennoch ein darüber hinausgehender Bezug gewünscht, so kann dies nur auf besonderen Antrag geschehen.

[2] Jeder Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, von einer Änderung des den Unterstützungsbezug veranlassenden Zustandes, sei es durch Besserung, sei es durch Verschlimmerung dieses Zustandes, dem Vorstand umgehend Mitteilung zu machen und darf sich einer von diesem etwa angeordneten Feststellung seines Zustandes durch ärztliche Untersuchung nicht entziehen. Tut er es dennoch, so kann der weitere Bezug einer Unterstützung von der Erfüllung einer solchen Anordnung abhängig gemacht werden.

[3] Stirbt ein Unterstützung beziehendes Mitglied während dieses Bezuges, so ist dies dem Vorstand sofort mitzuteilen. Der weitere Bezug der Unterstützung ist dann einzustellen und an ihre Stelle tritt, sofern es sich um dazu berechtigte Mitglieder handelt, die Beihilfe an Hinterbliebene. Stirbt während des Bezugs von Hinterbliebenen der überlebende Ehegatte, so kommt die für ihn geleistete Rente in Wegfall und tritt für etwa vorhandene Kinder der erhöhte Unterstützungssatz ein; stirbt ein Beihilfe beziehendes Kind, so kommt die hierfür geleistete Beihilfe nur dann in Wegfall, wenn die verbleibende Kinderzahl dadurch unter fünf herabsinkt.

[4] Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auf sonstige zum Bezug von Beihilfe berechtigte Angehörige des Verstorbenen (§ 13 Abs. 5).

[5] Der Bezug der Unterstützung (Beihilfe) gilt nur für den Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Wohnt ein Mitglied außerhalb dieses Bereiches oder verlegt es seinen Wohnsitz außerhalb desselben, so hat über den Bezug der Unterstützung (Beihilfe) eine besondere Verständigung mit dem Vorstand des Vereins zu erfolgen.

Abfindungen

§ 23

[1] An Stelle der im vorliegenden Statut vorgesehenen Unterstützungen (Beihilfe) können auch einmalige Abfindungen treten, wenn dies zwischen den Empfängern und dem Vorstand vereinbart wird.

[2] Die etwa zu leistenden Abfindungen dürfen bei Beihilfen den fünffachen Jahresbetrag dieser und bei Entschädigungen wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit aus Unfällen den 25fachen Betrag einer Wochenunterstützung nicht übersteigen.

[3] Die Abfindung kann auch nach erfolgtem Bezug einer Beihilfe geschehen. Durch die Abfindung verzichtet der Empfänger auf jede weitere ihm nach Statut bis dahin gewährte Leistung.

Entzug von Leistungen

§ 24

Eine auf Grund dieses Statuts gewährte Unterstützung kann auch entzogen werden, wenn

1. sie auf falsche Angaben hin genehmigt wurde;
2. sich der Empfänger den zum Ausweis seiner Person notwendigen Kontrollvorschriften und dem zur Erreichung der Wiederherstellung für notwendig erachteten Heilverfahren entzieht;

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

3. der Empfänger bei einer Handlung betroffen oder ihr überführt wird, die die Ausschließung aus dem Deutschen Metallarbeiter-Verband oder Unterstützungsverein der für den Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen nach sich ziehen würde;
4. ein Antragsteller die von ihm verlangte Auskunft unterläßt, sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht oder einer an ihn ergangenen Einladung auf persönliche Aussprache grundlos nicht Folge gibt. Eine etwaige Entziehung kann nur durch Beschluß des Vorstandes erfolgen;
5. der die volle Unterstützung beziehende Empfänger eine dem Erwerb dienende Beschäftigung ausübt, während der Dauer derselben.

Rechtsverhältnisse

§ 25

Auf Gewährung der nach diesem Statut vorgesehenen Unterstützungen steht den Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern, ihren Erben oder gesetzlichen Vertretern weder ein gesetzliches noch ein klagbares Recht zu. Etwaige von solchen Personen aus dem Statut oder den Beschlüssen des Vorstandes gefolgerte Rechtsansprüche an den Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen können auf dem ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für die Erledigung von Beschwerden im Deutschen Metallarbeiter-Verband eingesetzten Verbandsinstanzen (Vorstand, Ausschuß und Verbandstag).

Verwaltung des Vereins

§ 26

[1] Die Leitung und Verwaltung des Unterstützungsvereins der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen liegt einem Vorstand von sieben Personen ob, von denen zwei vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und fünf durch die Vertreterversammlung aus der Mitte

der beitragzahlenden Vereinsmitglieder in Berlin durch Wahl ernannt werden. Diese sieben Personen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Kassier, während die übrigen als Beisitzer gelten. Der Vorstand unterliegt alle zwei Jahre der Neuwahl.

[2] Der Vorstand hat den Verein nach innen und außen zu vertreten und die Durchführung des Statuts zu überwachen. Die Zeichnung für den Verein liegt dem Vorsitzenden und Kassier gemeinschaftlich ob.

[3] Die Revision der Vereinskasse und Bücher liegt den Beisitzern ob und hat mindestens alle zwei Monate zu erfolgen.

[4] Alle Jahre ist eine spezialisierte Abrechnung aufzustellen und den beitragspflichtigen Mitgliedern des Vereins, dem Gesamtvorstand, dem Ausschuß, den Ortsverwaltungen sowie dem Verbandstag des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes vorzulegen.

[5] Die Gelder des Vereins sind getrennt von denen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zu verwalten und wie die Gelder Bevormundeter zu belegen.

Vertreterversammlung

§ 27

Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus einem Vertreter für je 100 Mitglieder des UV, einem Vertreter der invalidisierten oder in den Ruhestand versetzten Mitglieder des UV, den beiden vom Verbandsvorstand in den Vorstand des UV delegierten Vertretern und zwei Vertreter des Verbandsausschusses. Der Vorstand des UV bildet Wahlbezirke und organisiert die Wahlen. Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand des UV an den Ort des Verbandstages während desselben einberufen. Sie nimmt den Vorstandsbericht entgegen, prüft, ob die für die Berechnung der Beiträge und Unterstützungen festgesetzte Höchstgrenze vom Gehalt eine Änderung erfordert, prüft etwaige Anträge zur Änderung des Statuts und wählt aus der Mitte der Angestellten am Sitze des Verbandsvorstandes

fünf Mitglieder, die mit den zwei Vertretern des Verbandsvorstandes den Vorstand des UV bilden. Die Delegationskosten der Vertreter werden, soweit sie nicht durch die Delegationskosten zum Verbandstag gedeckt werden, vom UV getragen.

Aufsicht über den Verein

§ 28

Der Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in der Weise, daß zunächst der Vorstand dieses für die korrekte Handhabung des Statuts sowie der Geschäfte mit verantwortlich ist und als Beschwerdeinstanzen über diesen der Ausschuß und der Verbandstag kommen. Diese Instanzen sind auch zuständig zur Entgegennahme des Berichts, zur Vornahme von Revisionen und zur Erledigung etwaiger durch die Vorinstanzen unerledigt gebliebener Streitfälle oder Anträge.

Statutenänderungen

§ 29

Etwaige Statutenänderungen können nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins vorgenommen werden und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und Ausschusses des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Übertrittsbedingungen

§ 30

Mitgliedern einer andern Unterstützungsvereinigung für Angestellte der modernen Arbeiterbewegung kann der Übertritt unter den in § 11 Ziffer 2 festgesetzten Bedingungen bewilligt werden. Die Dauer der Mitgliedschaft ergibt sich aus der Umrechnung der eingezahlten Beiträge in Beiträge des Unterstützungsvereins der im DMV tätigen Personen.

Auflösung des Vereins

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Auflösung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins erfolgen.

Inkrafttreten des Statuts

§ 32

Das vorstehende Statut hat Geltung vom 1. Oktober 1930 an.

Die Bezüge der vorhandenen Pensionäre und Witwen bleiben bei der Neuregelung unberührt. Ebenso bleiben die Rechte bestehen, auf welche das im Dienst befindliche Mitglied Anspruch hätte, wenn der Unterstützungsfall vor dem Inkrafttreten der neuen Satzungen eingetreten wäre.